

per Zustellungsurkunde

JUWI GmbH
z.Hd. Frau Morgalla
Hanomaghof 1
30449 Hannover

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
(51.21) 5-40-13/J

Hameln, 16.06.2025

**Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

**Abteilung 51, Umwelt
Untere
Immissionsschutzbehörde**
Ilka Brümmer
Zimmer: 46
Tel.: 05151-202 19 59

Antragsteller: JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Entwurfsverfasser: JUWI GmbH
Hanomaghof 1
30449 Hannover

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von drei
Windenergieanlagen des Typs Vestas
EnVentus V162

Standort: 31787 Hameln, Gemarkung Haverbeck
Flur 5, Flurstück 56
Flur 7, Flurstück 17/7
Flur 6, Flurstück 20/1

bruemmer@hameln.de
Fachbereich 5
Umwelt und technische Dienste

Gliederung:

1. Entscheidung
2. Begründung
3. Hinweise
4. Kosten
5. Rechtsbehelfsbelehrung

Auf Ihren Antrag vom 06. Januar 2025 mit folgender Vorbescheidsfrage:

Stehen dem Vorhaben Belange der Landesverteidigung und / oder des militärischen Luftverkehrs entgegen?

ergeht folgende Entscheidung:

1.) Entscheidung

Unter Zugrundelegung der übermittelten Antragsunterlagen wird hiermit festgestellt, dass bezüglich der Vorbescheidsfrage das beschriebene Vorhaben bei Beachtung der genannten Nebenbestimmungen zulässig ist.

Dem Vorhaben stehen – vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage – Belange der Landesverteidigung und / oder des militärischen Luftverkehrs gemäß der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 07.02.2025 nicht entgegen.

Dieser Bescheid ersetzt den Vorbescheid vom 21.05.2025.

2.) Begründung

Ihr Antrag vom 06. Januar 2025 auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG ist am 08.01.2025 bei der Stadt Hameln eingegangen.

Sie planen den Bau und Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Vestas EnVentus V162, mit einer Nabenhöhe von 169 m und Rotordurchmesser von 162 m an den Standorten

WEA 1: Nord 52 7 12,24, Ost 9 17 28,91 (WGS 84),
WEA 2: Nord 52 7 2,44, Ost 9 17 45,69 (WGS 84),
WEA 3: Nord 52 6 50,11, Ost 9 18 13,81 (WGS 84),

in der Gemarkung Haverbeck

Flur 5, Flurstück 56

Flur 7, Flurstück 17/7

Flur 6, Flurstück 20/1.

Bezüglich folgender Genehmigungsvoraussetzungen wurde ein Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG beantragt:

- 1) Ist das Vorhaben nach Maßgabe des § 249 BauGB im Außenbereich privilegiert i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB?
- 2) Stehen dem Vorhaben Darstellungen des Flächennutzungsplans i.S.d. § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB entgegen?
- 3) Stehen dem Vorhaben Vorgaben der Landes- oder Regionalplanung (Ziele der Raumordnung) im Sinne des § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 2, 3 BauGB entgegen?

4) Stehen dem Vorhaben Belange der Landesverteidigung und / oder des militärischen Luftverkehrs entgegen?

Durch die gesetzliche Änderung des § 9 Abs. 1a BImSchG fehlt das berechnete Interesse für einen Antrag auf Vorbescheid über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 des Baugesetzbuchs (BauGB), wenn der Vorhabenstandort außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten oder in Aufstellung befindlichen Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, liegt, es sei denn, es handelt sich um ein Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes.

Da keine Ausnahme auf Ihr Vorhaben zutrifft, habe ich Ihnen mit Anhörungsschreiben vom 25.03.2025 mitgeteilt, dass ich beabsichtige, über die Vorbescheidsfragen 1-3 nicht zu entscheiden. Daraufhin haben Sie im Rahmen Ihrer Stellungnahme vom 23.04.2025 die Vorbescheidsfragen 1-3 zurückgezogen.

Für die verbliebene Vorbescheidsfrage zu 4) wurde die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 07.02.2025 berücksichtigt. Das Bundesamt hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Belange der Bundeswehr im o.g. Verfahren nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange keine Einwände.“

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG):

„Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB dar.“

Nach dieser Stellungnahme wurde die Vorbescheidsfrage zu 4) mit Bescheid vom 21.05.2025 positiv beschieden. Aufgrund Ihres Wunsches wurde eine redaktionelle Änderung in dem Vorbescheid vorgenommen. Dazu wurde der Vorbescheid vom 21.05.2025 durch diesen geänderten Vorbescheid ersetzt.

3) Hinweise

Dieser Bescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlage(n) oder Teilen davon.

Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn Sie nicht innerhalb von 2 Jahren die Genehmigung der Anlage beantragen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Geltungsdauer des Vorbescheids bis vier Jahre verlängert werden.

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach §13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Aussagen dieses Vorbescheids entfalten Bindungswirkung nur hinsichtlich der geprüften Genehmigungsvoraussetzung. Weitere Genehmigungsvoraussetzungen bleiben von dieser Entscheidung unberührt.

4.) Kosten

Der vorstehende Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten trägt die Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeinen Gebührenordnung – AllGO) und der laufenden Nummer 1.11 des Kostentarifs zur AllGO. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

5.) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Hameln, FB Umwelt und technische Dienste – Umwelt und Klimaschutz –, Rathausplatz 1, 31785 Hameln, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Brümmer